

# Verordnung

Vom 8.11.89  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Sandtrockenrasen am Biener Busch“  
 in der Stadt Lingen und der Gemeinde Geeste,  
 Landkreis Emsland

Inhalt
--------

		Seite
§ 1	Unterschutzstellung .....	2
§ 2	Schutzzweck.....	2
§ 3	Schutzbestimmungen .....	3
§ 4	Freistellungen .....	3
§ 5	Befreiungen .....	3
§ 6	Zuwiderhandlungen .....	4
§ 7	Hinweis .....	4
§ 8	Inkrafttreten .....	4
Anlage:	Übersichtskarte .....	5

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Nds. Bauordnung am 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

## **§ 1 Unterschutzstellung**

- (1) Das in Abs. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen am Biener Busch“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 24 ha groß.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (5) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5.000 wird bei der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, der Stadt Lingen, 4450 Lingen und der Gemeinde Geeste, 4478 Geeste aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere eine Lebensstätte zu bieten und diese langfristig zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei handelt es sich insbesondere um Sandtrocken- und Magerrasen auf einer Binnendüne mit darin eingestreuten Tümpeln und Laubwaldresten eines Stieleichen-Birkenwaldes. Durch eine extensive Beweidung soll das Gebiet in seinem jetzigen offenen Charakter erhalten bleiben. Kleinflächig angrenzende Ackerstandorte sollen wieder in Magerrasen überführt werden.

Sowohl regional für das Emsland als auch überregional hat dieser Bereich besondere Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 24 (2) NNatG sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der ausgewiesenen Wege nicht betreten oder befahren werden.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind
  1. die im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch nicht
    - a) Umbruch von Grünland und Hutungen,
    - b) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger außerhalb der in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 schraffiert dargestellten Flächen,
    - c) Zufütterung von Weidetieren,
    - d) Erstaufforstung,
    - e) Anpflanzung von Gehölzen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung eines Stieleichen-Birkenwaldes entsprechen,
  2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde -, abzustimmen.
  3. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der ausgewiesenen Wege, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten und Eigentümer.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes Bodenbestandteile oder Bodenschätze abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore oder sonstige Feuchtgebiete entwässert ohne in Besitz einer Befreiung zu sein.
- (2) Gem. § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (3) Ein Verstoß kann gem. § 65 NNatG im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM, im Falle des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

## **§ 7 Hinweis**

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

**Oldenburg, den 8.11.1989**  
**Bezirksregierung Weser-Ems**

Dr. Schweer

[Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 47 v. 24.11.1989](#)

*Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.*

Anlage



Übersichtskarte zur Verordnung vom ... 8.11.1989 ... über das  
**Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen am Biener Busch“**  
 Stadt Lingen, Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland



Geltungsbereich  
 der Verordnung

Bezirksregierung Weser - Ems

Dr. Schweer

M. 1: 25 000

Regierungspräsident